

- Ingenieurbau
- Technologie der Bauproduktion
- Eisenbahnbau
- Wasserbau

2. b) an Ingenieur- und Fachschulen in den Grundstudien- bzw. Fachrichtungen

- Forstwirtschaft
- Holztechnik
- Bauindustrie
- Baumaterialindustrie
- Wasserbau

Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 22. Dezember 1983

§ 1

(1) Für die DDR wird 1984 die Sommerzeit eingeführt.

(2) Die Sommerzeit für das Jahr 1984 beginnt am Sonntag, dem 25. März 1984, um 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um 1 Stunde auf 3.00 Uhr vorzustellen.

(3) Die Sommerzeit endet am Sonntag, dem 30. September 1984, um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um 1 Stunde auf 2.00 Uhr zurückzustellen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 1. Oktober 1984 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23. September 1982 über die Einführung der Sommerzeit (GBl. I Nr. 34 S. 600) außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1983

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

Bekanntmachung der Ordnung über die Verleihung des „Heinrich-Greif-Preises“ vom 12. Dezember 1983

Der Ministerrat hat die Ordnung über die Verleihung des „Heinrich-Greif-Preises“ beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird (Anlage).

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit der Bekanntmachung vom 28. Juni 1978 veröffentlichte Ordnung über die Verleihung des „Heinrich-Greif-Preises“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 47) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1983

**Der Leiter
des Sekretariates des Ministerrates**
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anlage

Ordnung über die Verleihung des „Heinrich-Greif-Preises“

§ 1

(1) Der „Heinrich-Greif-Preis“ (nachfolgend Preis genannt) kann verliehen werden für hervorragende und beispielgebende Leistungen der sozialistisch-realistischen Film- und Fernisehkunst der Deutschen Demokratischen Republik, besonders auf den Schaffensgebieten

- Kinospielefilme und Werke der Fernseh-dramatik,
- Dokumentarfilme und Werke der Fernsehpublizistik,
- Trickfilme,
- Synchronisationen.

(2) Der Preis kann auch an Bürger anderer Staaten verliehen werden, die sich bei der Entwicklung der sozialistisch-realistischen Film- und Fernisehkunst der Deutschen Demokratischen Republik sowie bei Koproduktionen bedeutende Verdienste erworben haben.

§ 2

(1) Der Preis wird an Einzelpersonen und Kollektive in der Regel bis zu 6 Personen verliehen.

(2) Er kann mehrmals an dieselbe Person oder dasselbe Kollektiv verliehen werden.

§ 3

(1) Zur Verleihung des Preises gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Geldzuwendung für

- Einzelpersonen von 5 000 M
- Kollektive bis zu 15 000 M.

(2) Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde. Der Anteil für jedes Mitglied an der Geldzuwendung darf nicht höher sein, als für die Einzelauszeichnung vorgesehen ist.

(3) Die Geldzuwendungen werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium für Kultur zu planen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- der Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst,
- die Direktoren der dem Ministerium für Kultur unterstellten Filmstudios,
- der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik,
- das Präsidium des Verbandes der Film- und Fernsehschaffenden der Deutschen Demokratischen Republik,
- der Präsident der Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Kultur bis zum 15. Oktober einzureichen.

(3) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Minister für Kultur in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

(1) Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Kultur in der Regel anlässlich des Geburtstages von Heinrich Greif, dem 11. März.

(2) Es können jährlich bis zu 7 Preise verliehen werden.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, silberfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt ein Porträt von Hein-